

Zivilrecht *digital*

Einheit 5: Schuldrecht III – Deliktsrecht

Prüfungsschema § 823 Abs. 1 BGB

1. **Verletzungserfolg**
 2. **Verletzungshandlung**
 3. Haftungsbegründende Kausalität
 4. Rechtswidrigkeit
 5. **Verschulden**
 6. **Schaden**
 7. Haftungsausfüllende Kausalität
 8. Sonstiges, insbesondere Mitverschulden
- 

Verletzung digitaler Rechtsgüter

Bayern-Wahl: CSU-Online-Shop gehackt, Käufer-Daten abgegriffen

Kruzifix! Nach dem Stimmenverlust bei der Landtagswahl in Bayern sieht die CSU sich nun auch noch mit einem gehackten Online-Shop konfrontiert.

Leszeit: 1 Min.  In Pocket speichern

  154



Kofferschloss - Markus Söder

***** Schnell, bis du online Kundenberatung

- Markus Söder Kofferschloss
- Zahlen Schloss
- TSA-Lock-Technologie
- Mit einer Überprüfung auch ohne Zerstörung stand
- Für Zerkleinerer ohne Kaputt zu werden

Artikelnummer: 2317116

Zum **10,50 €** Lieferzeit: 3 - 5 Tage*

inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

In den Warenkorb Menge: 1

Nein, das "Kofferschloss Markus Söder" ist keine Erfindung des Hackers. Das Produkt ist echt, allerdings sind die Daten der potenziellen Käufer in Gefahr. (Bild: CSU / heise online)

heise.de

- Datenklau: Zwei potenzielle Anspruchsgegner der geschädigten Kunden
 - Gegen die Domainspace-Providerin oder die Shopsoftware-Anbieterin, die nicht genügend Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat
 - Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht nach § 241 Abs. 2 BGB, vertragliche Haftung
 - Gegen die Hackerin aus Delikt
 - ➔ Problem: In der Regel kein absolut geschütztes Rechtsgut betroffen, weil es kein Eigentum an Daten gibt; vielmehr reiner Vermögensschaden
 - ➔ Allenfalls Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB
- Störung von Social-Media-Accounts
 - Bei Influencern geschützt durch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - Ansonsten Haftung nur über § 823 Abs. 2 BGB, dazu siehe später

Digitale Verletzungshandlungen

Yelp gegen Fitnessstudio-Chefin

UPDATE 14.01.2020

BGH-Urteil: Algorithmus darf Rezensionen aussortieren

Dutzende gute Rezensionen, doch in die Gesamtbewertung fließen sie nicht ein, weil Yelps Algorithmus sie aussortiert. Das ist rechtens, urteilte der BGH. VON THORSTEN MUMME

tagesspiegel.de

- Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - Kommt überall dort in Betracht, wo die persönliche Ehre, die Privatsphäre oder private Bilder durch digitale Vorgänge betroffen sind
 - Auskunftsanspruch gegen Host-Provider bei digitalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen streitig, *de lege ferenda* aber diskutabel, siehe dazu *Anne Paschke/Christoph Halder*, MMR 2016, 723 ff.
- Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - Kommt insbesondere dort in Betracht, wo im Internet geschäftsschädigende Falschbehauptungen über ein Unternehmen aufgestellt werden
 - Aktuell der Fall *Yelp*, BGH v. 14. Januar 2020, VI ZR 495/18, <https://openjur.de/u/2196676.html>
- Verletzung des Eigentums
 - Kommt vor allem bei nachträglichen Softwaresperren in Betracht
 - Eigentumsverletzung nur zu bejahen in Weiterfresserfällen (d.h. Mangelunwert infizierte nicht schon von vornherein den gesamten Gegenstand)
- Verletzung des Besitzes
 - Siehe die Erläuterungen zu Softwaresperren und Besitzrecht in Einheit 6

Verschulden bei digitalen Assistenten

Pro Fahrlässigkeit

Warnsignale
ignoriert

Contra Fahrlässigkeit

Keine Warnsignale
Keine automatische Sperrung

- Die Überlegungen gelten ähnlich auch für Fahrlässigkeit im Vertragsrecht, denn § 276 Abs. 2 BGB gilt universal
- Beispiele für digitale Assistenten mit potenziellem Einfluss auf den Fahrlässigkeitsvorwurf:
 - Trunkenheitserkennung und Geschwindigkeitsabreglung im Auto
 - Ärztin mit Behandlungs- oder Screeningroboter
 - Anwältin mit Subsumtionssoftware

2. November 2016, 9:22 Uhr Unfall trotz Fahrassistenz

Assistenzsystem verrät den Fahrer

- In der Schweiz steht ein Politiker vor Gericht, dessen Wagen eine Rollerfahlerin erfasst und schwer verletzt hat.
- Auslöser für den Unfall war offenbar ein Sekundenschlaf des Fahrers.
- Der Mann hat wiederholt die Signale des Müdigkeitsassistenten ignoriert - was nun strafverschärfend wirken könnte.

sueddeutsche.de

- Siehe Art. 5 Abs. 2 der eCall-Verordnung (EU) 2015/758: Sensoren zur Unfallerkennung und ein automatischer Notruf sind bei neu zugelassenen Autos inzwischen Pflicht

Verstöße gegen Datenschutzrecht

§§ 202a bis 202d StGB: Datenklau

→ setzt u.a. Überwindung einer Zugangssicherung o.ä. voraus

§ 42 Abs. 2 BDSG: Unberechtigte Datenverarbeitung

→ setzt u.a. Vorsatz voraus (§ 15 StGB)

Art. 82 Abs. 1 und 2 DSGVO: Unberechtigte Datenverarbeitung

→ verschuldensunabhängig, nur Schadensnachweis erforderlich

- §§ 202a ff. StGB und § 42 Abs. 2 BDSG sind Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB
 - Für Privatpersonen interessant vor allem dort, wo ein immaterieller Schaden i.S.d. § 253 Abs. 2 BGB begründbar ist
- Demgegenüber braucht Art. 82 DSGVO nicht die Brücke des § 823 Abs. 2 BGB
 - Aber auch hier kein Strafschadensersatz, z.B. jedenfalls nicht mehr als 50 Euro (wenn überhaupt) für den Erhalt einer Spam-Mail; AG Diez v. 7. November 2018, 8 C 130/18, <https://openjur.de/u/2116788.html>
 - Aber immerhin 1.000 Euro Schmerzensgeld für die unberechtigte werbliche Nutzung eines Personenfotos eines längst ausgeschiedenen Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber; ArbG Lübeck v. 20. Juni 2019, 1 Ca 538/19, <https://community.beck.de/2020/01/20/arbG-luebeck-schadensersatz-fuer-unzulaessige-verwendung-eines-mitarbeiterfotos-auf-firmeneigener>

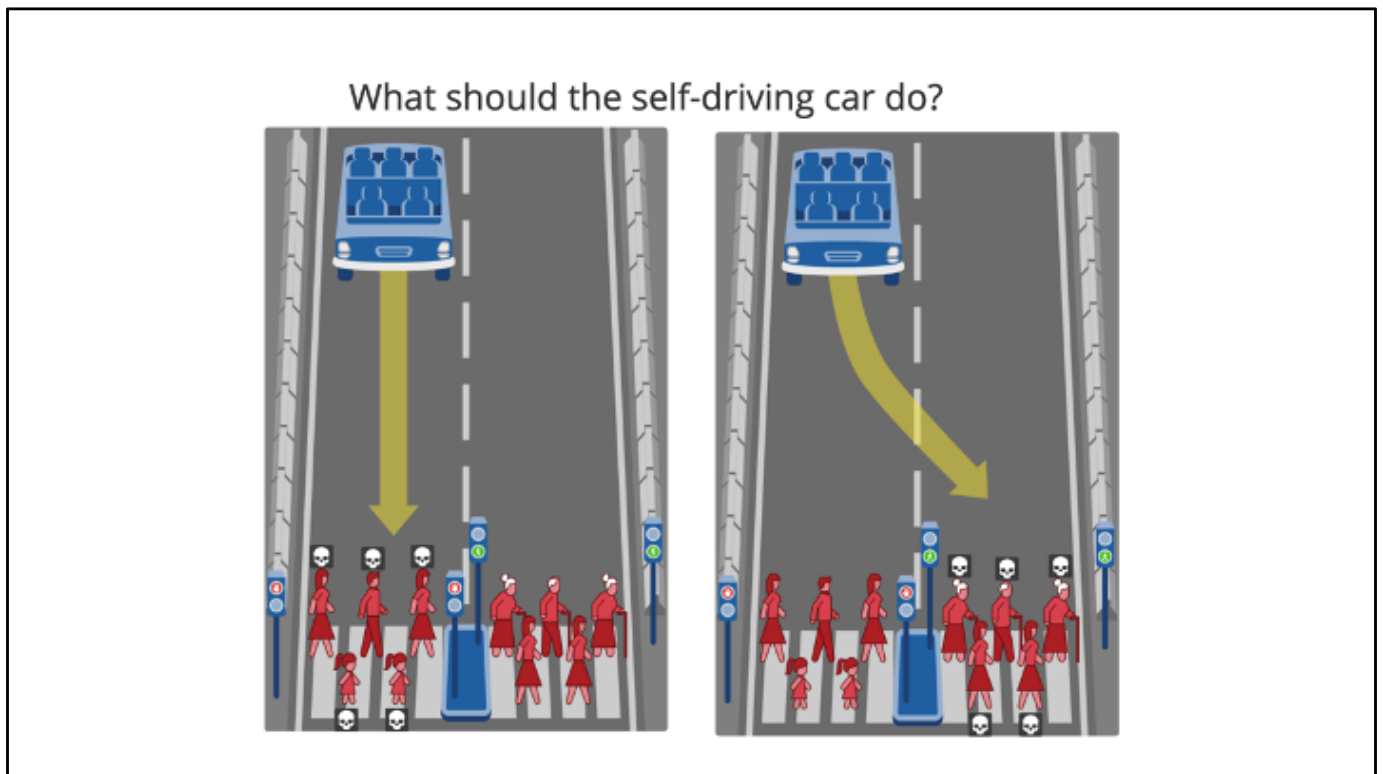
§ 1b StVG (2017)

(1) Der Fahrzeugführer darf sich während der Fahrzeugführung mittels hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen gemäß § 1a vom Verkehrsgeschehen und der Fahrzeugsteuerung abwenden; dabei muss er derart **wahrnehmungsbereit bleiben**, dass er seiner Pflicht nach Absatz 2 jederzeit nachkommen kann.

(2) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, die Fahrzeugsteuerung unverzüglich wieder zu übernehmen,

1. wenn das hoch- oder vollautomatisierte System ihn dazu auffordert oder
2. wenn er erkennt oder ... erkennen muss, dass die Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Verwendung der hoch- oder vollautomatisierten Fahrfunktionen nicht mehr vorliegen.

- Fahrerhaftung nach § 18 StVG nur bei Verschulden
 - Auch beim vollautomatisierten Fahren gibt es weiterhin einen Fahrzeugführer, der nach § 18 StVG haften kann, das folgt aus dem Wortlaut des § 1b StVG
- Halterhaftung nach § 7 StVG nicht bei höherer Gewalt
 - Softwarefehler sind aber nicht höhere Gewalt i.S.d. § 7 Abs. 2 StVG!
- Nach hM ist der Hersteller nicht (Zweit-) Führer des Kfz



- <http://moralmachine.mit.edu/>
 - Dazu auch *Julian Reichwald/Dennis Pfisterer*, CR 2016, 208 ff.
- Weitere Literatur:
 - *Olaf Sosnitza*, CR 2016, 764 (768 ff.)
 - *Frank Jourdan/Helmut Matschi*, NZV 2015, 26 ff.
 - *Gerhard Wagner*, AcP 217 (2017), 707 ff.: Produkthaftung für autonome Systeme ist in dem Maße sinnvoll, wie sich Entscheidungen von der Fahrerin auf die Software verlagern

